

Internationale Lieferungs- und Leistungsbedingungen der FUHR GmbH & Co. KG

§ 1 Anwendbarkeit dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen

(1) Diese Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten für alle Verträge (jeweils einzeln als „Vertrag“ bezeichnet), die zwischen uns und dem Kunden ab dem 01.06.2026 abgeschlossen werden und überwiegend die Lieferung von Ware und/oder die Erbringung von Werkleistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen zum Gegenstand haben. Diese Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, von diesen Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen abweichende oder von gesetzlichen Vorschriften abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, selbst dann nicht, wenn wir nicht widersprechen oder Leistungen erbringen oder entgegennehmen.

(2) Diese Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen finden keine Anwendung, wenn die Ware und/oder Werkleistung für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt geliefert und/oder erbracht wird und wir wussten oder vor oder bei Vertragsschluss hätten wissen müssen, dass die Ware und/oder Werkleistung für einen solchen Gebrauch geliefert und/oder erbracht wurde. Der Kunde erklärt insoweit, dass die Ware bzw. Werkleistung weder für den persönlichen Gebrauch noch für den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt bestellt wird.

§ 2 Abschluss des Vertrages; vorvertragliche Informationspflichten des Kunden; Inhalt des Vertrages

(1) Ein Vertrag erfordert stets eine schriftliche Bestellung des Kunden.

(2) Wir können die Bestellung des Kunden durch unsere Auftragsbestätigung (nachfolgend „Auftragsbestätigung“) bei Ersatzteilbestellungen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen und im Übrigen bis zum Ablauf von achtundzwanzig (28) Kalendertagen, nachdem die Bestellung des Kunden bei uns eingegangen ist, annehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Kunde seine Bestellung nicht widerrufen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich zu informieren, wenn (i) er beabsichtigt, die neue Ware und/oder die Werkleistung unter unüblichen Bedingungen einzusetzen oder unter Bedingungen, die ein besonderes Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko für jedwede Person oder die Umwelt mit sich bringen können, (ii) die zu liefernde Ware und/oder Werkleistung für die Verarbeitung ungewöhnlicher Materialien vorgesehen ist oder der Kunde von einer bestimmten Eignung ausgeht oder seine Erwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des Abschlusses des konkreten Vertrages stützt, (iii) mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche verbunden sein können, insbesondere Schäden eintreten können, die die in § 12 Abs. 3 lit. c) dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen vereinbarten Grenzen übersteigen.

(4) Besondere Wünsche des Kunden, insbesondere besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick

auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie Art und Umfang etwaig von uns durchzuführender Prüfungen und Abnahmen in unserem Werk, von dem Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Anwendbares Recht

(1) Der Vertrag sowie diese Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen unterliegen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in der englischsprachigen Fassung vom 11.04.1980 und subsidiär für die im CISG nicht geregelten Regelungsbereiche dem Schweizer Obligationenrecht. Das CISG gilt gleichermaßen für die Vereinbarungen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten.

(2) Die Vorschriften des CISG finden auch auf Verträge zwischen dem Kunden und uns Anwendung, bei denen der überwiegende Teil unserer Pflichten in der Ausführung von Arbeiten oder Werkleistungen (hier zusammenfassend im Folgenden als „Werkleistungen“ bezeichnet) besteht (z.B. in der Durchführung von Inbetriebnahmen, Wartungen und/oder Reparaturen von Produktionsmaschinen und/oder einzelner Komponenten, einschließlich etwaiger Generalüberholungen; oder die Erbringung von Konstruktionsleistungen, die z.B. die Voraussetzung für die Herstellung einer Ware ist und dadurch ggf. den Schwerpunkt des Vertrages darstellt). Die Vorschriften des CISG gelten bei Verträgen über Werkleistungen somit mit der Maßgabe und sind so zu verstehen, dass sie sich insoweit auf die Erbringung der Werkleistung beziehen (im Rahmen des Art. 35 Absatz 1 CISG bedeutet dies beispielsweise, dass wir anstelle der Lieferung von Ware eine Werkleistung zu erbringen haben, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht). Auch bei Verträgen über Werkleistungen gilt subsidiär für die im CISG nicht geregelten Regelungsbereiche (unter Beachtung der vorstehenden Regelungen) das Schweizer Obligationenrecht

(3) Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen getroffenen Bestimmungen.

§ 4 Anforderungen an die Werkleistung und/oder neue Ware; Rechte Dritter

(1) Die Werkleistung und/oder neue Ware muss unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Soweit keine Spezifikationen oder Qualitätsanforderungen in der Auftragsbestätigung genannt sind, ist die Werkleistung und/oder neue Ware vertragsgemäß, wenn sie sich für Zwecke eignet, die in Deutschland üblich ist und für die Zwecke eignet, für die Werkleistungen und/oder neue Ware der gleichen Art in Deutschland gewöhnlich gebraucht werden. Sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Absprache getroffen wird, muss die Werkleistung und/oder neue Ware nicht solchen Rechten und Vorschriften entsprechen, die außerhalb Deutschlands gelten.

(2) Kann die Werkleistung und/oder neue Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen

Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen vorgenommen wurden, sind wir zur Lieferung und/oder Leistungserbringung in einer verbesserten Version berechtigt. Etwaig vereinbarte Leistungsangaben setzen gute Einsatzbedingungen sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Originalersatzteilen, sachgemäße und regelmäßige Wartung und den Einsatz geschulter Mitarbeiter voraus.

(3) Rechte und Ansprüche Dritter (insbesondere Rechte und Ansprüche die auf Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden) an der Werkleistung und/oder neuen Waren stellen nur dann einen Rechtsmangel dar, wenn diese Ansprüche und/oder Rechte in Deutschland in Kraft und registriert sind und die Nutzung der Werkleistung und/oder neuen Ware in Deutschland verhindern.

§ 5 Lieferverpflichtung; Ort der Leistungserbringung bei Werkleistungen; Gefahrübergang

(1) Wir sind dazu verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung genannte Ware zu liefern. Sofern erforderlich und branchenüblich, ist die Ware in einer für das Beförderungsmittel geeigneten Verpackung zu liefern. Sofern sich die Werkleistung an einem zu liefernden Gegenstand manifestiert (z.B. bei Reparaturen, die vereinbarungsgemäß an unserem Sitz zu erbringen sind), ist auch dieser in einer für das Beförderungsmittel geeigneten Verpackung zu liefern.

(2) Sofern keine andere Incoterm®-Klausel vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware und/oder des Gegenstandes, an dem die Werkleistung erbracht wurde, FCA Incoterms® 2020 am in der Auftragsbestätigung genannten Ort, oder, sofern in der Auftragsbestätigung kein Ort genannt ist, FCA Incoterms® 2020 an unserer Niederlassung in 32839 Steinheim (Westfalen)/Deutschland. Sofern wir den Frachtvertrag auf Gefahr des Kunden abschließen, bleibt der Erfüllungsort am in der Auftragsbestätigung genannten Ort in Deutschland bzw., sofern in der Auftragsbestätigung kein Ort genannt ist, in 32839 Steinheim (Westfalen)/Deutschland. Wir sind nicht dazu verpflichtet, den Beförderungsvertrag abzuschließen oder den Kunden darüber zu informieren, dass die Ware und/oder der Gegenstand, an dem die Werkleistung erbracht wurde, geliefert wurde oder dass der Frachtführer oder eine sonstige vom Kunden beauftragte Person die Ware und/oder den Gegenstand, an dem die Werkleistung erbracht wurde, nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen hat.

(3) Der Erfüllungsort für die Erbringung der Werkleistung liegt in 32839 Steinheim (Westfalen)/Deutschland, es sei denn aufgrund des Inhalt des Vertrages kann die Leistungserbringung nur an einem anderen Ort erfolgen, z.B. bei Inbetriebnahmen am Sitz des Kunden oder bei der Durchführung von Wartungen an beim Kunden befindlichen Maschinen.

(4) Die Einhaltung des in der Auftragsbestätigung genannten Liefer-/Leistungsdatums bzw. der dort genannten Liefer-/Leistungsfrist steht, ohne dass damit eine Einschränkung von § 5 Abs. 5 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen verbunden ist, unter dem Vorbehalt, dass wir von unseren eigenen Sublieferanten rechtzeitig beliefert werden. Wir können uns jedoch dann nicht auf § 5 Abs. 4 Satz 1 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen berufen, wenn wir es unterlassen, (a) sowohl vor Abschluss des Vertrages mit dem Kunden die voraussichtliche Lieferzeit der Ware, die an den Kunden geliefert werden soll, oder aber die für die Erbringung der Werkleistung erforderlichen Rohmaterialien

und Hilfsmittel mit dem eigenen Sublieferanten abzuklären und (b) als auch ohne schuldhaftes Zögern im Nachgang des Abschlusses des Vertrages mit dem Kunden den Liefervertrag mit dem eigenen Sublieferanten abzuschließen.

(5) Die Einhaltung des in der Auftragsbestätigung genannten Liefer- und/oder Leistungsdatums bzw. der dort genannten Liefer- und/oder Leistungsfrist ist keine wesentliche Vertragspflicht und die Nichteinhaltung des Liefer- und/oder Leistungsdatums oder der Liefer- und/oder Leistungsfrist in der Auftragsbestätigung stellen keine wesentliche Vertragsverletzung dar. Sofern eine Liefer- und/oder Leistungsfrist vereinbart ist, behalten wir uns das Recht vor, den genauen Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt innerhalb der Frist zu bestimmen.

(6) Alle Daten und Fristen sind davon abhängig, dass der Kunde alle seine Pflichten rechtzeitig erfüllt. Insbesondere muss der Kunde jegliche Genehmigungen, Zeichnungen etc. bereitstellen und/oder genehmigen und alle vereinbarten Zahlungen rechtzeitig leisten.

(7) Wir sind dazu berechtigt, die Ware und/oder Werkleistung in Teilen zu liefern und diese jeweils separat in Rechnung zu stellen.

(8) Bei Lieferung von Waren und Gegenständen, an denen die Werkleistung erbracht wird, geht die Gefahr mit der Lieferung nach § 5 Absatz 2 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen über. Sollte der Kunde die Ware und/oder den Gegenstand, an dem die Werkleistung erbracht wurde, nicht abnehmen, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, in dem der Kunde seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt.

(9) Zusätzlich zu den uns zustehenden gesetzlichen Rechten sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Pflichten auszusetzen, sofern vernünftige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kunde seine ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten nicht erfüllen wird, insbesondere dass er nicht in der Lage sein wird, den vereinbarten Preis für die Ware und/oder Werkleistung rechtzeitig zu zahlen.

§ 6 Lieferschein, Rechnung, sonstige Dokumente

(1) Wir stellen dem Kunden einen Lieferschein zur Verfügung, der dem bei uns üblichen Standard entspricht.

(2) Unabhängig von der verwendeten Incoterms®-Klausel sind wir nicht dazu verpflichtet, für die Exportfreimachung zu sorgen. Wir werden jedoch auf Gefahr und Kosten des Kunden alle notwendigen Exportlizenzen und Zollformalitäten beantragen, sofern uns der Kunde alle notwendigen Informationen bereitgestellt hat.

(3) Wir sind nur verpflichtet, dem Kunden solche Dokumente zur Verfügung zu stellen, die ausdrücklich in der Auftragsbestätigung genannt sind.

§ 7 Höhere Gewalt

Keine Partei ist gegenüber der anderen Partei haftbar oder verantwortlich, noch wird davon ausgegangen, dass sie den Vertrag nicht erfüllt oder verletzt hat, wenn und soweit eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung auf Handlungen zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) Überschwemmung, Feuer, Erdbeben oder Explosion; (b) Krieg, Invasion, Feindseligkeiten

(unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Drohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen; (c) staatliche Anordnungen oder Gesetze; (d) Maßnahmen, Embargos oder Blockaden, die am oder nach dem Datum des Vertrags in Kraft sind; (e) Maßnahmen einer staatlichen Behörde; (f) nationaler oder regionaler Notstand, einschließlich Pandemien oder Epidemien; (g) Streiks oder Arbeitsniederlegungen; (h) Störungen in der Industrie oder der Lieferkette, die sich auf den betreffenden Markt auswirken; und (i) andere Handlungen, Ereignisse oder Situationen, die nicht in der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen (jeweils ein "Ereignis höherer Gewalt"). Dies umfasst auch das Auftreten solcher Ereignisse bei Unterlieferanten. Die Partei, die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, hat die andere Partei innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis höherer Gewalt zu benachrichtigen (wobei diese Benachrichtigung keine Voraussetzung dafür ist, dass ein solches Ereignis höherer Gewalt besteht und die betreffende Partei entschuldigt ist), wobei sie den Zeitraum angeben soll, für den das Ereignis höherer Gewalt voraussichtlich andauern wird, und sie hat sich nach Kräften zu bemühen, den Ausfall oder die Verzögerung zu beenden und sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich gehalten werden.

§ 8 Pflicht zur Zahlung der Ware bzw. Werkleistung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Preis sowie vereinbarte Nebenkosten für die jeweilige Ware bzw. Werkleistung sowie alle sonstigen vereinbarten Kosten auf das von uns genannte Konto zu überweisen. Der Erfüllungsort für die Zahlung ist 32839 Steinheim (Westfalen)/Deutschland. Außerhalb Deutschlands auftretende Bankgebühren trägt der Kunde. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug zu erfolgen und ist fällig an dem in der Auftragsbestätigung genannten Tag oder innerhalb der dort genannten Zahlungsfrist, welche sich nach dem Rechnungsdatum berechnet. Sollte in der Auftragsbestätigung weder ein Tag noch eine Zahlungsfrist angegeben sein, hat die Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum und der Lieferung der Ware und/oder Werkleistung zu erfolgen. Die Abnahme der Ware und/oder Werkleistung durch den Kunden ist keine Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlung.

(2) Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Der Kunde ist nur dann dazu berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder seine Leistungen auszusetzen, wenn der Gegenanspruch des Kunden von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, soweit der Gegenanspruch des Kunden von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Gerät der Kunde mit der Zahlung des Preises oder sonstiger Zahlungspflichten in Verzug, ist er verpflichtet, an uns Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank für die Dauer des Verzugs zu zahlen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware und/oder fertig gestellte Werkleistung ins Ausland zu verbringen und die zollrechtliche und umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung oder Leistung nach den in Deutschland maßgeblichen Bestimmungen zu erfüllen und uns dafür entsprechende Nachweise zu übermitteln.

§ 9 Vertragswidrige Ware oder Werkleistung; rechtmangelhafte Ware oder Werkleistung

(1) Neue Ware und/oder die Werkleistung ist vertragswidrig, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs erheblich von den Anforderungen nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen abweicht.

(2) Neue Ware und/oder die Werkleistung weist nur dann einen Rechtsmangel auf, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs deutlich von den Anforderungen nach § 4 Absatz 3 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen abweicht.

(3) Gebrauchte Ware wird unter Ausschluss jeder Haftung geliefert. Dieser Ausschluss gilt nicht für Vorsatz und arglistige Täuschung.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Ohne dass damit eine Einschränkung der gesetzlichen Regelungen verbunden ist, muss der Kunde die Ware bzw. Werkleistung umfassend im Hinblick auf Abweichungen der Ware bzw. Werkleistung in der Art, der Menge, der Qualität und der Verpackung untersuchen. Sofern erforderlich muss der Kunde die Untersuchung mit Hilfe dritter externer Personen durchführen.

(2) Die Vertragswidrigkeit muss innerhalb von fünf (5) Kalendertagen angezeigt werden. Für offensichtliche Vertragswidrigkeiten beginnt diese Frist zur Anzeige mit der Lieferung der Ware bzw. Werkleistung, in allen anderen Fällen nachdem der Kunden die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Die Anzeige der Vertragswidrigkeit muss schriftlich erfolgen und die Vertragswidrigkeit so genau benennen und umschreiben, dass wir Abhilfemaßnahmen treffen können.

(3) Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist sowie im Hinblick auf Rechtsmängel, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 11 Verjährungsfrist

Die Ansprüche des Kunden wegen Lieferung neuer vertragswidriger und rechtmangelhafter Ware bzw. der Erbringung von mangelhafter Werkleistung verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung der Ware bzw. ein (1) Jahr nach Erbringung der Werkleistung, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen ein (1) Jahr nach Lieferung des Gegenstandes. Unberührt bleiben jedoch Ansprüche wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für gebrauchte Ware findet § 9 Absatz 3 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen Anwendung. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht zu einem Neubeginn oder einer Hemmung der Verjährung.

§ 12 Rechtsbehelfe im Fall vertragswidriger und rechtmangelhafter Ware oder Werkleistung; Haftungsbeschränkung

(1) Im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware bzw. der Erbringung einer vertragswidrigen Werkleistung kann der Kunde Nachlieferung, Nachbesserung, Minderung und die Aufhebung des Vertrages nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.

(2) Soweit die uns mit der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen entstehenden Kosten dadurch erhöht werden, dass der Kunde die Ware und/oder Werkleistung an einen Ort verbringt, der nicht in der Auftragsbestätigung genannt ist oder – sofern in der Auftragsbestätigung kein Ort genannt ist – der nicht der Niederlassung des Kunden entspricht, werden diese Kosten vom Kunden getragen.

(3) Sofern dem Kunden trotz Geltendmachung der in § 12 Abs. 1 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe Schäden entstanden sind, kann der Kunde im Falle vertragswidriger und/oder rechtmangelhafter Ware und/oder vertragswidriger und/oder rechtmangelhafter Werkleistungen sowie im Falle einer sonstigen aus dem Vertrag oder der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultierenden Vertragsverletzung Schadensersatz nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlangen, wobei ein Rückgriff auf sonstige Anspruchsgrundlagen (insbesondere außervertraglicher Art) ausgeschlossen ist:

a. Wir haften nicht für das Verhalten von Sublieferanten oder Subunternehmern. Zudem haften wir nicht auf Schadensersatz, soweit der Kunde zu diesem beigetragen hat.

b. Der Kunde muss den Nachweis erbringen, dass unsere Geschäftsführer, Angestellten oder sonstigen Beschäftigten vorsätzlich oder fahrlässig dem Kunden gegenüber obliegende Pflichten verletzt haben.

c. Sofern wir haften, ist die Haftung für verspätete oder ausbleibende Lieferung bzw. Leistungserbringung auf 0,5 Prozent für jede volle Woche, höchstens jedoch auf 5 Prozent des Nettopreises der verspätet oder gar nicht gelieferten Ware bzw. der verspätet oder gar nicht erbrachten Werkleistung, und im Falle der Haftung wegen vertragswidriger und/oder rechtmangelhafter Ware oder vertragswidriger und/oder rechtmangelhafter Werkleistungen auf 50% des Nettopreises der betroffenen Ware bzw. der betroffenen Werkleistung beschränkt.

d. Abweichend von § 12 Absatz 3 lit. c. dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und Nutzungsverluste. Abweichend von § 12 Abs. 3 lit. c. dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen haften wir für den Fall, dass wir Anlagen beim Kunden in Betrieb nehmen, auch nicht für Schäden, die an für die Inbetriebnahme von dem Kunden zur Verfügung gestellten Produkten entstehen.

e. Die vorgenannten Beschränkungen in § 12 Absatz 3 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten nicht

i. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

ii. sofern wir arglistig, grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben,

iii. sofern wir aus zwingenden Produkthaftungsgesetzen haften, sowie

iv. im Hinblick auf die Haftung, die nach den anwendbaren Gesetzen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.

(4) Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 13 Rechte zur Nutzung von Software; Rechte an Dokumenten etc.

(1) Sofern die Waren auch Software beinhalten, wird dem Kunden mit der Lieferung der Ware eine nicht-exklusive, einfache, kostenlose Lizenz zur Nutzung der Software, allerdings nur im Zusammenhang mit der nach dem Vertrag gekauften Ware, gegeben. Mit der Ausnahme zur Erstellung einer Sicherheitskopie ist der Kunden nicht dazu berechtigt, die Software zu vervielfältigen.

(2) Wir behalten uns alle gewerblichen Schutzrechte an allen Dokumenten, Bildern, Zeichnungen, etc. (zusammenfassend als „Dokumente“ bezeichnet) vor, die wir im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer Pflichten unter dem Vertrag erstellt und/oder zur Verfügung gestellt haben. Solche Dokumente gehören ausschließlich uns.

§ 14 Kein Re-Export nach Russland

(1) Hat der Kunde seinen Sitz in einem EU-Drittland (mit Ausnahme der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Partnerländer), so darf der Kunde keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, liefern, exportieren oder re-exportieren. Dem Kunden ist es zudem untersagt, ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag verkaufte, lizenzierte oder sonstwie übertragene Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse sowie Zugangs- und Weiterverwendungsrechte an Material oder Informationen im Zusammenhang mit in Anhang XL der Verordnung (EU) 833/2014 aufgeführten gemeinsamen vorrangigen Gütern zu nutzen, die unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt sind; der Kunde ist verpflichtet, dies auch möglichen Unterlizenznehmern solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse ebenfalls zu verbieten.

(2) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von § 14 Absatz 1 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von § 14 Absatz 1 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen vereiteln würden.

(4) Jede Verletzung von § 14 Absatz 1, 2 oder 3 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und wir sind berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

a. Aufhebung des betroffenen Vertrages;

b. bei Verkäufen eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Nettokaufpreises der im Rahmen des Vertrages verkauften Waren oder 30% des Nettokaufpreises der von dem Verstoß betroffenen Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist; und

c. bei Werkleistungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Nettopreises der im Rahmen des Vertrages erbrachten Werkleistung oder 30% des Nettopreises der von dem

Verstoß betroffenen Werkleistungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(5) Der Kunde wird uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von § 14 Absatz 1, 2 oder 3 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von § 14 Absatz 1 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen vereiteln könnten. Der Kunde wird uns innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den § 14 Absatz 1, 2 und 3 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen zur Verfügung stellen.

§ 15 Kein Re-Export nach Belarus

(1) Hat der Kunde seinen Sitz in einem EU-Drittland (mit Ausnahme der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 aufgeführten Partnerländer), so darf der Kunde keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen, direkt oder indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, liefern, exportieren oder re-exportieren.

(2) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von § 15 Absatz 1 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von § 15 Absatz 1 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen vereiteln würden.

(4) Jede Verletzung von § 15 Absatz 1, 2 oder 3 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und wir sind berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

a. Aufhebung des betroffenen Vertrages;

b. bei Verkäufen eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Nettokaufpreises der im Rahmen des Vertrages verkauften Waren oder 30% des Nettokaufpreises der von dem Verstoß betroffenen Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist; und

c. bei Werkleistungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Nettopreises der im Rahmen des Vertrages erbrachten Werkleistung oder 30% des Nettopreises der von dem Verstoß betroffenen Werkleistungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(5) Der Kunde wird uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von § 15 Absatz 1, 2 oder 3 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von § 15 Absatz 1 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen vereiteln könnten. Der Kunde wird uns innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den § 15 Absatz 1, 2 und 3 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen zur Verfügung stellen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller uns gegen den Kunden zustehenden Ansprüche vor. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sicherzustellen, dass unser Eigentumsanspruch nicht beeinträchtigt wird. Sofern dies für die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlich ist, verpflichtet sich der Kunde insbesondere dazu, eine im Belegenheitsland der Ware etwaig notwendige Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vorzunehmen.

(2) Wir sind nicht dazu verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die nicht in der Auftragsbestätigung oder diesen Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen genannt sind.

(3) Zu dem Vertrag bestehen keine Nebenabreden.

(4) Jegliche Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages erfordern unsere schriftliche – durch unsere ordnungsgemäße Unterschrift kenntlich gemachte – Bestätigung.

(5) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, seine Rechte und Pflichten gegenüber uns auf eine andere Person zu übertragen.

(6) Der Erfüllungsort für die Lieferung der Ware bzw. Werkleistung ist in § 5 Absatz 2 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen geregelt, der Erfüllungsort für die Zahlung folgt aus § 8 Absatz 1 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen. Als Erfüllungsort für alle sonstigen Pflichten ist – auch bei der Vereinbarung einer anderen Incoterms®-Klausel – 32839 Steinheim (Westfalen)/Deutschland vereinbart. Dies gilt auch für die Nachlieferung, für die Nachbesserung sowie die Rückabwicklung der vertraglichen Pflichten im Falle der Vertragsaufhebung.

(7) Sämtliche Kommunikation, Erklärungen, Mitteilungen, etc. (zusammenfassend nachfolgend „Mitteilungen“) haben ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Mittels Fax oder E-Mail gemachte Mitteilungen erfüllen das Schriftformerfordernis. Eine Unterschrift ist für die Einhaltung der Schriftform nicht erforderlich, es sei denn diese Internationalen Verkaufsbedingungen verlangen ausdrücklich eine Unterschrift.

§ 17 Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarung

(1) Sofern der Kunde seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Island oder Norwegen hat, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Vertrages und dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen, die ausschließliche Zuständigkeit der für 32839 Steinheim (Westfalen)/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. Wir sind in diesem Fall jedoch auch berechtigt, den Kunden vor den staatlichen Gerichten an seinem Sitz zu verklagen. Sofern unser Kunde von seinem Kunden - z.B. wegen behaupteter Lieferung mangelhafter Ware - verklagt wird, ist unser Kunde unter keinen Umständen berechtigt, anstelle einer Streitverkündung stattdessen eine Gewährleistungs- oder Interventionsklage (im Sinne von Art. 8 Nr. 2 VO Nr. 1215/2012 und vergleichbarer Vorschriften) vor einem anderen als dem für YYY/Deutschland zuständigen Gericht gegen uns zu erheben; Art. 8 Nr. 2 VO Nr. 1215/2012

und vergleichbare Vorschriften werden im vertraglichen Verhältnis zwischen uns und unserem Kunden ausgeschlossen.

(2) Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Island und Norwegen hat, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag und diesen Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Vertrages und dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen, ausschließlich durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre entschieden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 der Swiss Rules finden keine Anwendung. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hannover/Deutschland, die Sprache ist deutsch. Sofern unser Kunde von seinem Kunden - z.B. wegen behaupteter Lieferung mangelhafter Ware - in Anspruch genommen wird, ist der Kunde unter keinen Umständen berechtigt, anstelle einer Streitverkündung stattdessen eine Gewährleistungs- oder Interventionsklage (vergleichbar mit Art. 8 Nr. 2 VO Nr. 1215/2012 oder vergleichbarer Vorschriften) vor einem anderen als dem nach diesem § 17 Abs. 2 dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen zuständigen Schiedsgericht gegen uns zu erheben.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Lieferungs- und Leistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Wir und der Kunde sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise soweit wie möglich gerecht werden.

Stand: Oktober 2026